Allgemeinverfügung
über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen in Grevenbroich Wevelinghoven anlässlich der Karnevalsveranstaltung „Karneval Total“ und „Da simmer dabei“ am 28.02. und 01.03.2025

Gemäß §35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), in Verbindung mit §14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) erlässt der Bürgermeister der Stadt Grevenbroich folgende Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen auf dem Marktplatz in Grevenbroich-Wevelinghoven am 28.02. und 01.03.2025:

1. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen und Gläsern sind außerhalb geschlossener Räume unter den in Ziffer 2 genannten Zeiträumen und in dem unter Ziffer 3 aufgeführten Bereich untersagt.
2. Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für Freitag, den 28.02.2025 und Samstag, den 01.03.2025.
3. Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem Bereich des Marktplatzes und der Zufahrtstraße Marktplatz in Grevenbroich-Wevelinghoven gem. beigefügtem Kartenausschnitt.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. §80 Abs.2 Nr.4 VwGO angeordnet. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.
5. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird in den Fällen von Ziffer 1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und Gläser angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. §41 Abs.4 S.4 VwVfG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in der Rathauszeitung „Erftkurier“ für die Stadt Grevenbroich als bekannt gegeben.

<u>Begründung:</u>

Am 28.02. und 01.03.2025 findet die Karnevalsveranstaltung „Karneval Total“ und „Da simmer dabei“ im Bereich des Marktplatzes in Grevenbroich-Wevelinghoven statt. Der Bereich erstreckt sich über den gesamten Platz „Marktplatz“ sowie die Straße „Marktplatz“ von der Einmündung in die Poststraße bis zum Marktplatz. Vom Glasverbot ausgenommen ist innerhalb dieses Bereiches das Festzelt.

Bei beiden Veranstaltungen wird mit einer Besucherzahl von 1.800 bzw. 1.700 Personen kalkuliert. Dabei handelt es sich um überwiegend junge Erwachsene bei denen mit einem besonderen Gefährdungspotential (Karneval, hoher Alkoholkonsum) zu rechnen sein wird.
Bereits zur Durchführung des jährlichen Schützenfestes wurde eine Allgemeinverfügung erlassen, welche das Mitführen von Glasbehältnissen und Gläsern untersagt.
Es wurden in der Vergangenheit Getränke aus Gläsern und Glasflaschen konsumiert. Häufig gingen Gläser und Glasflaschen unabsichtlich zu Bruch oder wurden absichtlich zerschlagen, so dass von den, in dem unter Ziffer 3 beschriebenen Bereich, herumliegenden Glassplittern erhebliche Verletzungsgefahren ausgingen. Zerschlagenes Glas stellt für Besucher der

Veranstaltung sowie für die Mitarbeiter des Ordnungs- und Servicedienstes der Stadt Grevenbroich eine Stolpergefahr und die Gefahr erheblicher Schnittverletzungen beim Fallen oder bereits beim Hindurchgehen, aufgrund normalem, nicht schnittsicherem Schuhwerk dar.
Darüber hinaus liegt ein besonderer Schutzbedarf an dieser Örtlichkeit vor. Der Marktplatz wird am nächsten Werktag wieder als Parkraum für Kunden der dortigen Geschäfte in Anspruch genommen und fungiert gleichzeitig als direkter Schulweg der unmittelbar angrenzenden „Gebrüder-Grimm-Grundschule“.

Die ordnungsbehördlich gewonnenen Erfahrungen aus vergangenen Schützenfest- und Karnevalsveranstaltungen, bei denen ein Glasverbot verfügt wurde, waren durchweg positiv. Das Ziel, die Gefahr von Schnittverletzungen für die Besucher zu verhindern, zumindest aber zu reduzieren, konnte in vollem Umfang erreicht werden. Das Glasverbot hat sich als geeignetes und wenig einschneidendes Mittel für die Besucher erwiesen, so dass dies nun auch für diese Karnevalsveranstaltungen, als erforderliches Mittel zur Gefahrenabwehr verfügt werden soll.

Zu 1.

Gem. §§1,3 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) bin ich für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.
Nach §14 Abs.1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine Gläser oder Glasflaschen mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG) dürfen Gläser und Glasflaschen für die Verwendung im häuslichen Bereich ausnahmsweise von / bis dorthin mitgeführt oder eine notwendige Zulieferung der in diesem Bereich befindlichen Gebäude vorgenommen werden.

Grundsätzlich eröffnet §14 OBG der Ordnungsbehörde einen Ermessensspielraum. Da durch dieses Verbot eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für hochrangige Rechtsgüter, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit, abgewendet werden soll, verengt sich das Ermessen der Behörde entsprechend.
Das Verbot ist geeignet, um Gefahren durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem Geltungsbereich abzuwenden.
Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegung auf den begrenzten Geltungsbereich besteht nicht. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der Sachlage das Scherbenaufkommen nicht. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichen stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke in alternativen Behältnissen (z.B. aus Kunststoff) mitzuführen bzw. zu konsumieren.
Eine zusätzliche Reinigung des Parkplatzes wäre mit erheblichem Aufwand verbunden und könnte nicht rechtzeitig vor dem nächsten Werktag abgeschlossen werden um die Sicherheit für die Grundschulkinder zu gewährleisten.

Das Verbot ist daher, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§15 OBG) auch angemessen.
Die Voraussetzungen des §19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahme auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht keinen Erfolg. Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

Zu 2.
Der zeitliche Geltungsbereich betrifft die beiden Veranstaltungstage am 28.02. und 01.03.2025.

Zu 3.
Der festgelegte räumliche Geltungsbereich orientiert sich an der Durchführung der Veranstaltungen und an den bisher gemachten Erfahrungen (siehe Anlage).

Zu 4.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Allgemeinverfügung zu Ziffer 1 ist gem. §80 Abs.2 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.
Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen und Flaschen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.
Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Zu 5.
Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§55,58 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Vorliegend wird gem. §62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. §58 Abs.3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.
Andere Zwangsmittel, welche die sofortige Beseitigung der Gefahr erreichen, kommen nicht in Betracht. Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges ist das mildeste und geeignetste Mittel und daher verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. §80 Abs. 2 Nr.4 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß §41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Grevenbroich, den

Stadt Grevenbroich
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Klaus Krützen
Bürgermeister

Marktplatz
Marktplatz
Gartenweg
Oststraße
Marktstraße
Von-Heinsberg-St